

Liste mit allgemeinen Vorgaben zur Konkretisierung der betrieblichen Eigenüberwachung

Zum besseren Verständnis und aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die allgemeinen Vorgaben für die externe Überwachung in der nachfolgenden Liste zusammengefasst. Die darin genannten Bereiche mussten bereits auch in der Vergangenheit im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht vom Betreiber beachtet und überprüft werden. Es handelt sich daher lediglich um eine Konkretisierung der Betreiberpflichten und **nicht um zusätzliche Verpflichtungen** des Betreibers.

1. Der externe private Sachverständige überprüft vor Ort die Übereinstimmung der bestehenden Anlage mit

- den Anforderungen des BImSchG und der relevanten Verordnungen zum BImSchG,
- den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (insbesondere den hierzu ergangenen Nebenbestimmungen) bzw. bei durch Anzeige übergeleiteten Altanlagen mit den Baugenehmigungen/abfallrechtlichen Genehmigungen und gewerberechtlichen Genehmigungen, Anordnungen und Anzeigen
- den immissionsschutzrechtlich genehmigten Antragsunterlagen,
- den Anzeigen nach § 15 BImSchG (Rechtsgrundlage vor 15.10.1996: § 16 BImSchG) und den zugrunde liegenden Unterlagen und
- den nach § 17 BImSchG ergangenen nachträglichen Anordnungen oder sonstigen nach dem BImSchG und seinen Verordnungen ergangenen Entscheidungen.

2. Der Prüfbereich umschließt hierbei insbesondere die Bereiche:

- Luftreinhaltung,
- Lärm- und Erschütterungsschutz,
- Schutz und Vorsorge vor sonstigen Gefahren im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG
- Anlagensicherheit (soweit dieser Bereich nicht im Rahmen der Vor-Ort-Inspektion entsprechend § 16 der Störfall-Verordnung geprüft wird),
- effizienter Energieeinsatz und
- Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung

3. Die Grundlage für die Überwachung sind zumindest

- das BImSchG und die relevanten Verordnungen zum BImSchG und
- die anlagenspezifischen Unterlagen, wie Bescheide, Anzeigen, Antragsunterlagen oder Baugenehmigungen.

Weitere Grundlagen der Überwachung können z.B. aktuelle diskontinuierliche/kontinuierliche Messergebnisse oder Ergebnisse der von Betreiber selbst durchzuführenden Analysen sein.

4. Dem Überwachungsprotokoll müssen insbesondere folgende Informationen zu entnehmen sein:

- Prüfungsgegenstand:
 - wurde die gesamte Anlage überprüft bzw., falls nicht, welche Anlagenteile wurden überprüft,

- sofern nicht die komplette Anlage überwacht werden soll (z.B. auf Grund ihrer Größe), ist der Prüfumfang vorab einvernehmlich mit der Überwachungsbehörde abzustimmen,
- für die Überwachung herangezogene Unterlagen,
- Entsprech die Anlage dem rechtlich relevanten Zustand, insbesondere dem genehmigten bzw. angezeigten Stand?
- Welche Mängel wurden vorgefunden?
- Wurden die Mängel beseitigt?
- Besteht ein konkreter weiterer Handlungsbedarf?

5. Als externe private Sachverständige kommen grundsätzlich nur in Frage:

- zugelassene Messstellen nach § 26 BImSchG,
- Sachverständige nach § 29a BImSchG,
- für den jeweiligen Aufgabenbereich bestellte Sachverständige nach § 36 GewO oder
- von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltsachverständige mbH., (DAU GmbH) akkreditierte bzw. zugelassene Stellen.

Überwachungstätigkeiten anderer Sachverständiger können nur im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Überwachungsbehörde akzeptiert werden.

Der externe private Sachverständige muss für die durchzuführenden Überwachungsaufgaben über ausreichende Fachkunde verfügen. Sie ist der Überwachungsbehörde ggf. zu belegen. Bei der Auswahl eines externen privaten Sachverständigen sollte dies bereits berücksichtigt werden.

Ein externer privater Sachverständiger wird abzulehnen sein, wenn er nach den Grundsätzen über die Ablehnung von Amtsträgern wegen Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit (Art. 20 und 21 BayVwVfG) abgelehnt werden muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er den Anlagenbetreiber bereits bei Planung, Errichtung oder Betrieb der Anlage unterstützt hat.

Hinweis:

Ein als Umweltsachverständiger akkreditierter Sachverständiger, kann im Rahmen der EMAS-Validierung sowie der Prüfungen nach ISO 14001 plus Zertifizierung auch die oben genannte Vor-Ort-Überwachung durchführen. Der Sachverständige hat hierüber einen separaten Bericht mit den unter Ziffer 4 genannten Informationen zu erstellen. Dieser Bericht ist der Überwachungsbehörde zusammen mit dem Überwachungsbericht vorzulegen.